Gemeinde
Ludersdorf-Wilfersdorf
Ludersdorf 114, 8200 Ludersdorf-Wilfersdorf | Tel. (03112) 2387 | Fax (03112) 2387-8 |
Bezirk Weiz | gde@lu-wi.at | http://www.lu-wi.at

Ludersdorf, am 07.10.2026

Die Revision des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes und Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf wird nun gestartet!

Neuerungen für Landwirtinnen und Landwirte

Die für die Gemeindeentwicklung wichtigen Planungsinstrumente der Örtlichen Raumplanung, nämlich das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) und der Flächenwidmungsplan (FWP) Nr. 5.00 der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf sind nunmehr seit einigen Jahren bereits in Rechtskraft und wurden teilweise in wichtigen Fällen zwischenzeitlich bereits abgeändert. Nunmehr ist es aber an der Zeit, beides für das gesamte Gemeindegebiet zu überarbeiten. Es wurde deshalb die Überarbeitung (Revision) des geltenden Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes und Flächenwidmungsplanes bereits eingeleitet und die Planungsinteressenabfrage durchgeführt.

Insbesondere bringt die Revision eine Neuberechnung der Geruchszonen aus Tierhaltungsbetrieben mit sich und wird die bisher übliche Berechnung von Geruchszahlen mit Belästigungsbereichen und Geruchsschwellenabständen aufgrund einer Novellierung des Raumordnungsgesetzes nicht fortgeführt.

Nunmehr gilt es, Tierhaltungsbetriebe mittels GRAL auf Basis von Jahresgeruchsstunden zu berechnen. GRAL ist kumulierend zu berechnen, dies ist im Wesentlichen einer der größten Unterschiede zur bisherigen Berechnungsmethodik, da damit auch eine Auswirkung von Betrieb zu Betrieb gegeben sein kann. Da im Modell GRAL für jeden Aufpunkt für jede Stunde im Jahr die Überlagerung aller Geruchsfahnen eigens berechnet wird, können kumulative Effekte berechnet werden. Die Kumulation (Überlagerung) von Geruchsfahnen führt in der Regel zu räumlich eindeutigeren Konzentrationsverteilungen und damit auch zu geringeren Geruchskonzentrationsschwankungen innerhalb einer Stunde.

Grundsätzlich gilt, dass die Erhebung der Tierbestände durch die Baubehörde auf Basis des bewilligten bzw. des als bewilligt anzusehenden Bestandes zu erfolgen hat. Sind danach keine Zahlen ermittelbar, ist von der nach der Stallgröße maximal möglichen Anzahl pro Tierart auszugehen. Die Landesregierung hat durch Verordnung die Methodik zur Ermittlung der Geruchszonen auf Basis einer Ausbreitungsberechnung für Jahresgeruchsstunden festgelegt, wobei insbesondere folgende Parameter zu berücksichtigen sind: Tierkategorie, Tieranzahl, Art der Entlüftung, Art der Fütterung, Geruchsemissionsfaktoren und Meteorologie. Zu beachten sind weiters die Kumulation von Gerüchen, irrelevante Geruchsbelastungen sowie die Geruchszonendarstellung bei Mischgerüchen.

Geruchsemissionen im Zusammenhang mit Tierhaltungen, die ausschließlich der Selbstversorgung dienen, bleiben bei der Geruchsbeurteilung unberücksichtigt und müssen daher auch nicht berechnet werden – eine Meldung ist dennoch erforderlich.

Wenn Sie über eine leere oder auch aktiv belegte Stallung verfügen, ersucht die Gemeinde um Meldung Ihrer zukünftig angestrebten Nutzung bzw. um Bekanntgabe, ob Sie Ihre leere Stallung noch weiter benötigen bis zum 04.11.2026.

Die Erhebung der Tierbestände hat auf Basis des bewilligten bzw. des als bewilligt anzusehenden Bestandes zu erfolgen. Sind danach keine Zahlen ermittelbar, ist von der nach der Stallgröße maximal möglichen Anzahl pro Tierart auszugehen. Die Geruchszonen entfalten sodann fachliche wie rechtliche Auswirkungen auf neue wie auch bestehende Baulandfestlegungen. Es sind hier nur Hühner, Rinder und Schweine zu berechnen.

Innerhalb einer Geruchszone dürfen folgende Baugebiete nicht neu ausgewiesen werden:

- reine Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete, Kerngebiete, ausgenommen es erfolgt ein Ausschluss der Wohnnutzung, Erholungsgebiete, Zweitwohnsitzgebiete und Kurgebiete.

Die Berechnung hat nach den Vorgaben der Steiermärkischen Geruchsimmissionsverordnung 2023 zu erfolgen. **Allenfalls haben hiezu Erhebungen vor Ort zu erfolgen, insbesondere dann, wenn der Gemeinde keine Unterlagen vorliegen. Kommen Sie bitte aktiv auf uns zu!**

Geben Sie uns über Ihren Tierbestand sowie die zukünftigen Pläne Bescheid. Sollten Sie bereits über ein GRAL-Gutachten verfügen, so lassen Sie uns dieses als Kopie bitte zukommen.

Starten wir also gemeinsam in die Zukunft und in die nächste Periode mit dem neuen Örtlichen Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan Nr. 6.00 der Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf.

Ihr Bürgermeister
ÖkR Hans Peter Zaunschirm